

TOP-THEMA

EuGH erschwert Datentransfers zwischen der EU und den USA

PRIVACY SHIELD GEKIPPT — Wer in Europa personenbezogene Daten verarbeitet, muss die strengen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachten. Eine Weitergabe von Daten in Länder außerhalb der EU bedarf zusätzlicher Schutzmaßnahmen. Die Anforderungen an diese Maßnahmen hat der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** nun noch erheblich erhöht: In dem Verfahren Schrems II (Az.: C-311/18) erklärte der EuGH am 16.7.20 den Angemessenheitsbeschluss für das Privacy-Shield-Abkommen zwischen der EU und den USA für ungültig. Die Folge: Datentransfers in die USA, die allein auf das EU-US Privacy Shield gestützt werden, sind ab sofort unzulässig.

Mit einem Angemessenheitsbeschluss hatte die **EU-Kommission** 2016 Unternehmen in den USA, die sich nach dem Privacy Shield zertifiziert hatten, datenschutzrechtlich als sicher eingestuft. Dieser Angemessenheitsbeschluss ist nun für unwirksam erklärt worden. „Der EuGH begründet dies damit, dass es in den USA staatliche Zugriffsrechte auf Daten gibt, die nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach europäischen Standards entsprechen“, erläutert **Nikolaus Bertermann**, Partner bei **SKW Schwarz Rechtsanwälte**.

Unternehmen müssen Vertragswerke nun prüfen

Der Jurist und Datenschutzaktivist **Max Schrems** war mit seiner Klage vor dem EuGH nicht nur gegen das Privacy Shield vorgegangen. Vielmehr hatte er auch die weit verbreiteten EU-Standardvertragsklauseln angegriffen, die Unternehmen zur Rechtfertigung des Datenaustauschs mit den USA einsetzen. „Die Standardvertragsklauseln hat der EuGH zwar nicht generell für ungültig erklärt“, so Bertermann weiter. „Er hat allerdings Unternehmen aufgegeben, zusätzlich zu prüfen, ob Verbraucher in dem Drittland tatsächlich angemessen durchsetzbare Rechte haben.“ Lässt sich dies wie in den USA nicht belegen, muss das Unternehmen zusätzliche Schutzmaßnahmen ergreifen. Die Aufsichtsbehörden können – trotz vereinbarter EU-Standardvertragsklauseln – Datenübermittlungen aussetzen oder verbieten. „Die Entscheidung betrifft alle Unternehmen mit Konzerngesellschaften oder Dienstleistern außerhalb der EU“, betont Anwalt Bertermann. „Haben sie sich bisher allein auf das Privacy Shield berufen, so müssen sie ihren konzerninternen Datenaustausch einstellen oder auf eine neue vertragliche Basis stellen. Auf EU-Standardvertragsklauseln können sie sich nur berufen, wenn sie zusätzliche geeignete Garantien zum Schutz der Daten einführen.“

Die Aufsichtsbehörden haben in ihren ersten Stellungnahmen betont, dass es keine Umsetzungsfristen gibt. Die Entscheidung des EuGH ist sofort umzusetzen. Anbietern, die Daten in den USA verarbeiten, empfiehlt Bertermann daher zu prüfen, ob sich der Personenbezug von Daten durch Ano-

nymisierung oder Verschlüsselung aufheben oder begrenzen lässt. „Website- und App-Betreiber können auch über Cookie-Banner versuchen, eine ausdrückliche Einwilligung in den Drittlandtransfer einzuholen“, so Bertermann. „Allerdings müssen die Nutzer dann deutlich über die dadurch entstehenden Risiken aufgeklärt werden.“ ■

Frisches Geld, neuer Partner – CureVac setzt auf Rittershaus und Baker

SICHERUNG DER WEITEREN FORSCHUNGSARBEIT — Das Tübinger biopharmazeutische Unternehmen **CureVac**, einer der Hoffnungsträger bei der Suche nach einem Corona-Impfstoff, hat im Rahmen einer Privatplatzierung rd. 560 Mio. Euro eingeworben. Die Finanzierungsrunde beinhaltet das bereits öffentlich bekannte Investment des Bundes im Rahmen eines Zuweisungsgeschäfts durch die **KfW** über 300 Mio. Euro sowie eine Beteiligung des Pharmaunternehmens **Glaxo Smith Kline (GSK)** über 150 Mio. Euro. Weitere Mittel in Höhe von 110 Mio. Euro werden von der **Qatar Investment Authority** sowie einer Gruppe bestehender und neuer Investoren eingebracht. Für die rechtliche Beratung holte CureVac ein Team der Kanzlei **Rittershaus** ins Boot. Tätig waren die Partner **Christina Eschenfelder**, **Moritz Weber**, **Marc Hauser**, **Markus Bauer** (alle Mannheim), **Eva Schwittek** (Frankfurt, alle Corporate/M&A) sowie **Anno Haberer** (Kartellrecht, Mannheim).

Pharmariese GSK beteiligt sich nicht nur finanziell an CureVac, sondern vereinbarte auch eine strategische Partnerschaft mit den Tübingern. Hierbei setzte CureVac auf die Sozietät **Baker McKenzie** und ein Team um Partnerin **Constance Ulmer-Eilfort** (Federführung, IP, München) sowie die Partner **Christian Burholt** (Antitrust, Berlin) und **Thilo Räßple** (Pharma, Frankfurt). Die Kooperationsvereinbarung umfasst die Erforschung, Entwicklung, Erzeugung und Vermarktung von bis zu fünf mRNA-basierten Impfstoffen und monoklonalen Antikörpern (mAbs) zur Bekämpfung von Erregern verschiedener Infektionskrankheiten. Dafür stehen CureVac Zahlungen für Entwicklungs- und Zulassungsmeilensteine in Höhe von bis zu 320 Mio. Euro sowie für kommerzielle Meilensteine von bis zu 380 Mio. Euro zu. Zudem wird GSK eine Einmalzahlung in Höhe von 120 Mio. Euro und eine erstattbare Zahlung von 30 Mio. Euro leisten. Letztere wird fällig, sobald die derzeit im Bau befindliche Produktionsanlage von CureVac in Deutschland ihre so genannte GMP-Zertifizierung erhalten hat. ■

Uniklinik Düsseldorf baut neues Corona-Zentrum mit Heuking

MODULBAUWEISE BESCHLEUNIGT FERTIGSTELLUNG — Falls eine zweite Corona-Welle kommt, will man in Düsseldorf vorbereitet sein. In nur wenigen Wochen soll das neue Corona-Zentrum der **Uniklinik Düsseldorf (UKD)** stehen. Mit Hilfe eines Eilantrags hat ein Team der Kanzlei **Heuking Kühn Lüer** ▶

Wojtek um Partnerin **Ute Jasper** und Partner **Christopher Marx** (beide Vergaberecht, Düsseldorf) das UKD bei der Planung unterstützt. Der Neubau in Modulbauweise soll rd. 43 COVID-19-Patienten aufnehmen können und auch nach der Corona-Pandemie weiter genutzt werden. ■

Bosch Rexroth trennt sich mit Ashurst von Filtergeschäft

TEIL NEUER STRATEGISCHER AUSRICHTUNG — **Bosch Rexroth** hat sich mit dem Autozulieferer **Hengst** auf den Verkauf seines Hydraulikfiltergeschäfts geeinigt und setzt damit künftig stärker auf Komplettlösungen. Für die rechtliche Beratung dieser Transaktion, deren Vollzug noch unter dem Vorbehalt der kartellrechtlichen Freigabe und weiterer marktüblicher Bedingungen steht, mandatierte Bosch Rexroth ein Team der Sozietät **Ashurst** um Counsel **Volker Germann** (Federführung) sowie die Partner **Thomas Sacher** (beide Corporate/M&A, München) und **Anders Kraft** (Steuern, Frankfurt). ■

TRANSFERMARKT

Zum 10.7.20 hat die **Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft** ihre Beratungspraxis im Gesellschaftsrecht mit einem Neuzugang auf Partnerebene erweitert. **Robert Alan Heym** wechselte von **Simmons & Simmons** ins Münchener Heussen-Büro. Der 49-Jährige berät insbesondere bei Transaktionen sowohl auf Käufer- wie Verkäuferseite, in Auktionen sowie in Finanzierungs- und Insolvenzfällen. Darüber hinaus verfügt Heym über langjährige Beratungserfahrung bei der Reorganisation von Unternehmen und der gesellschaftsrechtlichen Prozessführung. Mit dem Neuzugang Heyms stärkt die Kanzlei einen ihrer Kernbereiche. Rund 30 Partner und Rechtsanwälte begleiten deutsche wie internationale Mandanten in allen gesellschaftsrechtlichen Fragen, mit einem besonderen Schwerpunkt auf grenzüberschreitenden Fällen. + + + Bereits zu Anfang Juli 2020 begrüßte die auf Sanierung und Restrukturierung spezialisierte Beratungsgesellschaft **Stellmach & Bröckers** einen neuen Partner im Team. **Tim Langstädtler** wechselte von **Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft**, wo er seit 2016 als Projektleiter für zahlreiche Eigenverwaltungsverfahren sowie in der Restrukturierungs- und Sanierungsberatung tätig war. In seiner neuen Funktion als Leiter des Osnabrücker Büros soll Langstädtler die Marktposition von Stellmach & Bröckers in Norddeutschland weiter stärken. Auch der Aufbau eines weiteren Standortes in Hamburg gehört zu Langstädtlers künftigem Aufgabenprofil.

ALLES, WAS RECHT IST

— Der **Bundesgerichtshof (BGH)** hat am 27.7.20 in zwei Fällen entschieden, dass es im Internet kein so genanntes absolutes Recht auf Vergessenwerden gibt und Suchmaschinen nicht in jedem Fall verpflichtet sind, negative Einträge zu löschen. Zum einen verwarfen die BGH-Richter die Revision des Geschäftsführers eines Wohlfahrtsverbandes, der von einer Internetsuch-

maschine verlangt hatte, es zu unterlassen, bei einer Suche nach seinem Namen bestimmte Medienberichte aus dem Jahr 2011 in der Ergebnisliste nachzuweisen. Die regionale Tagespresse hatte seinerzeit unter Nennung des vollen Namens des Geschäftsführers berichtet, dass er sich krankgemeldet hatte, kurz bevor dieser Wohlfahrtsverband ein finanzielles Defizit von knapp einer Million Euro auswies.

„Zwar räumt die EU-Datenschutzgrundverordnung in Art. 17 allen EU-Bürgern das Recht auf Löschung ihrer Daten ein“, so **Johannes Kreile**, Partner bei der Kanzlei **Noerr** und Mitglied der dortigen Praxisgruppe Digital Business. „Dieses Recht auf Vergessenwerden gilt aber nicht uneingeschränkt.“ Im Fall des Geschäftsführers des Wohlfahrtsverbandes hätten die Karlsruher Richter festgestellt, dass die Schutzinteressen des Betroffenen keinen grundsätzlichen Vorrang genießen, sondern stets eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung vorzunehmen sei. Das Recht des Suchmaschinenbetreibers auf freie Meinungsäußerung und Information bewerteten die Richter im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung höher als das Recht des Geschäftsführers auf Vergessenwerden, auch wenn seitdem fast zehn Jahre vergangen sind. „Damit hat der BGH in diesem Fall für Rechtssicherheit gesorgt“, so Kreile.

Das andere Verfahren hat der BGH zur Vorabentscheidung an den **Europäischen Gerichtshof (EuGH)** weitergeleitet. In dem Verfahren ging es um Behauptungen eines US-Unternehmens. Das hatte sich im Jahr 2015 in mehreren Berichten kritisch über die Anlagepolitik eines Verantwortlichen geäußert, der für mehrere Finanzdienstleister tätig war. Außerdem wurden der Verantwortliche und seine Lebensgefährtin, die in einer der Gesellschaften als Prokuristin tätig war, in einem Bericht mit Foto abgebildet. Über das Geschäftsmodell des US-Unternehmens wurde seinerseits kritisch berichtet, u. a. mit dem Vorwurf, es versuche, Unternehmen zu erpressen, indem es zunächst negative Berichte veröffentliche und danach anbiete, gegen ein „Schutzgeld“ die Berichte zu löschen bzw. die negative Richterstattung zu verhindern. Der Betreiber der Suchmaschine lehnte eine Löschung der Berichte über den verantwortlichen Finanzmanager mit dem Hinweis ab, die Wahrheit der in den verlinkten Inhalten aufgestellten Behauptungen nicht beurteilen zu können.

„Nach dem Verlauf der mündlichen Verhandlung war zu erwarten, dass der Bundesgerichtshof den Europäischen Gerichtshof vorab anrufen würde“, so Medienrechtler Kreile weiter. „Die EU-Richter müssen die Frage beantworten, inwieweit es im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen ist, wenn sich Betroffene gegen Webseiten, die ihrer Ansicht nach falsche und unzutreffende Berichte im Internet verbreiten, künftig z. B. durch eine einstweilige Verfügung wehren und damit die für den Suchmaschinenbetreiber wesentliche Wahrheitsfrage zumindest vorläufig klären können.“ Außerdem solle der EuGH die Frage klären, inwieweit bei Lösungsbegehren gegenüber Ergebnissen einer Bildersuche der Kontext der ursprünglichen Veröffentlichung in die Abwägung miteinzubeziehen ist, auch wenn dieser bei Anzeige eines Vorschaubildes für den Betrachter nicht ersichtlich ist.

Green Finance – Klare Kriterien für mehr Transparenz

MODELLE IM ÜBERBLICK – „ESG“, „Green Loans“ und „Sustainability Linked Loans“ – die Schlagwörter im Bereich der grünen Finanzierungen sind vielschichtig oder vielfach sogar undurchsichtig. Umso wichtiger ist daher eine sinnvolle Abgrenzung, die einen differenzierten Blick auf das Thema „ESG“ und die genannten Finanzierungsvarianten ermöglicht. Torsten Pokropp und Martin Wilmsen, Partner bzw. Senior Associate der Kanzlei DLA Piper, haben sich die unterschiedlichen Definitionen und Vorgaben grüner Finanzierungsmodelle genauer angeschaut.

Environment, Social und Governance oder kurz „ESG“ sind Kriterien, die nunmehr auch im Hinblick auf Finanzierungen eine immer größere Rolle spielen. Solche Finanzierungen können etwa in Form von „Green Loans“ oder auch „Sustainability Linked Loans“ strukturiert werden. Der Begriff des „Green Loans“ wurde ursprünglich in den von der **Loan Market Association (LMA)**, der **Asia Pacific Loan Market Association (APLMA)** und der **Loan Syndications and Trading Association (LSTA)** entwickelten „Green Loan Principles“ (GLP) verwendet. Der Prinzipienkatalog entwickelt keine Bindungswirkung, sondern dient allein der Orientierung und kann als Hilfe zur Entwicklung etwaiger Standards verstanden werden.

Green Loans

Als Green Loan wird generell ein Darlehensinstrument beschrieben, welches ausschließlich der Finanzierung oder Refinanzierung von geeigneten grünen Projekten dient und gleichzeitig mit den Grundprinzipien der GLP im Einklang steht. Wichtig ist vor allem zu wissen, dass ein Green Loan stets für ein grünes Projekt (Green Project) genutzt werden muss. Dieses sollte in der Dokumentation ausreichend konkretisiert und beschrieben werden.

In Frage kommende Kategorien von grünen Projekten werden beispielhaft in Appendix 1 (Indicative Categories of Eligibility for Green Projects) der GLPs aufgelistet. Es sollte ein erkennbarer Umweltvorteil entstehen, welcher vom Darlehensnehmer begutachtet werden soll. Dieser Umweltvorteil sollte zudem soweit möglich auch messbar sein und in ein Reporting aufgenommen werden. Sofern nur einzelne Tranchen unter die Kategorie „Green Loan“ fallen sollen, muss dies deutlich abgegrenzt werden.

Der Darlehensnehmer eines grünen Darlehens sollte dem Darlehensgeber darlegen, welche nachhaltigen Umweltfaktoren er verfolgt, wie seine entsprechenden Projekte unter die Kategorien der geeigneten grünen Projekte gemäß der Green Loan Principles subsumierbar sind und welche Kriterien hierzu angewendet werden.

Die Einnahmen aus dem finanzierten grünen Projekt sollten auf ein spezielles Konto fließen oder alternativ transparent trennbar bleiben, um eine Vermischung mit nicht-grünen Einkünften zu vermeiden. Darlehensnehmer werden angehalten, eine interne Governance-Struktur zu schaffen, nach der überprüfbar ist, dass die abgerufenen Mittel tatsächlich für grüne Projekte verwendet werden. Darlehensnehmer sollten aktuelle Informationen zum Darlehen bzw.

dem entsprechenden Verwendungszweck verfügbar machen und jährlich aktualisieren. Im Übrigen empfehlen die Green Loan Principles eine externe Begutachtung der Informationen. Die entsprechende Dokumentation könnte auch den Darlehensgebern zur Verfügung gestellt werden.



Torsten Pokropp und Martin Wilmsen
DLA Piper

Sustainability Linked Loans

Grundlage für Sustainability Linked Loans sind die Sustainability Linked Loan Principles (SLLP) die – wie die Green Loan Principles – ebenfalls von LMA, APLMA und LSTA entwickelt wurden. Der Begriff der Sustainability Linked Loans ist allerdings gegen den oben beschriebenen Begriff der Green Loans abzugrenzen.

So sind unter Sustainability Linked Loans Darlehen zu verstehen, die sich dadurch auszeichnen, dass die Marge an vorbestimmte Nachhaltigkeitskriterien auf Seiten des Darlehensnehmers – und nicht an das zu finanzierende Asset – geknüpft wird. Der Katalog der SLLPs umfasst die folgenden Komponenten: Hierunter fällt zunächst das Vorliegen einer Corporate Social Responsibility Strategie des jeweiligen Darlehensnehmers, die von ihm darzustellen ist. Diese Strategie ist insbesondere mit den Nachhaltigkeitszielen (Sustainability Performance Targets, kurz: SPT) des Darlehensnehmers zu verknüpfen und sodann mit den jeweiligen Darlehensgebern zu vereinbaren.

Diese Ziele werden anschließend im Rahmen etwaiger Margenanpassungen als Messlatte herangezogen. Wenn die Prüfung der SPTs eine positive Abweichung ausweist, hat dies eine positive Auswirkung auf die Zinsmarge des Darlehensgebers. Die Marge wird dann anhand eines vorab festgelegten Schlüssels reduziert. Ebenfalls denkbar ist aber auch eine negative Entwicklung der SPTs, die ebenfalls auf die Marge durchschlägt. Somit werden Anreize geschaffen, Nachhaltigkeitsziele zu definieren und an deren Erreichung zu arbeiten. Die weiteren Elemente umfassen eine Reporting-Verpflichtung des Darlehensnehmers sowie die Bestimmung eines entsprechenden Bewertungsverfahrens. Letzteres kann auf der Expertise externer Gutachter oder nachvollziehbarer interner Konzepte auf Seiten des Darlehensnehmers basieren. ■

Neue regulatorische Leitplanken für vernetztes Fahren

UNECE LEGT VON DER PRAXIS DRINGEND BENÖTIGTE VORGABEN FEST – Die digitale Transformation der Automobilindustrie ist auf einen innovationsfreundlichen Rechtsrahmen angewiesen. Jüngst hat die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE), ein internationales Regulierungsgremium, längst überfällige neue Regeln für die Automatisierung und Vernetzung von Fahrzeugen verabschiedet. Es ist zu wünschen, dass diesen ersten Schritten bald weitere folgen, meint Frederic Geber, Rechtsanwalt bei Hengeler Mueller.

Vernetztes und automatisiertes Fahren sind neben der Elektrifizierung die Zukunftsfelder der Automobilindustrie. Automatisierte Fahrzeuge leisten einen erheblichen Beitrag zur Verkehrssicherheit, bieten mehr Komfort und ermöglichen den Herstellern, sich langfristig zum Anbieter von Mobilitätsdienstleistungen zu entwickeln. Durch die Vernetzung von Fahrzeugen untereinander und mit der Verkehrsinfrastruktur können automatisierte Fahrzeuge ihr Fahrverhalten besser auf die Umgebung abstimmen und u. a. Staus vermeiden. Ferner erlaubt die Vernetzung neue Zusatzdienste und rasche Aktualisierungen der Fahrzeugsoftware. Die dazugehörigen rechtlichen Anforderungen müssen sich jedoch in eine komplexe Regulierungslandschaft einfügen. Zuständig für die Pkw-Regulierung ist die **EU**, die sich regelmäßig an Regelungen der **UNECE** orientiert. Die UNECE hat Ende Juni nach einem mehrjährigen Prozess wichtige Regelungen zur Fahrzeugautomatisierung und zur Cybersicherheit vernetzter Fahrzeuge erlassen. In der EU werden diese Regelungen für die Fahrzeughersteller schrittweise voraussichtlich ab 2021 verbindlich.

Staupiloten und Spurhalteassistenten

Eine der neuen Regelungen betrifft automatisierte Spurhalteassistenten. Nach dem aktuellen Rechtsrahmen sind Fahrfunktionen mit einem Automatisierungsgrad Level 3 (sog. hochautomatisiertes Fahren) grundsätzlich unzulässig, außer sie entsprechen konkret festgelegten Regeln. Level 3 ermöglicht unter geeigneten Bedingungen und für einen begrenzten Zeitraum selbstständiges Fahren ohne menschlichen Eingriff. Regeln hierfür fehlten bislang weitgehend. Dies bewegte z. B. **Audi** dazu, seinen schon 2017 fertiggestellten Staupiloten vorerst nicht in den A8 einzubauen. Auch **Mercedes Benz** möchte die für Herbst angekündigte neue S-Klasse mit hochautomatischen Fahrfunktionen ausstatten – wenn bis dahin entsprechende Zulassungsregeln existieren.

Nach der neuen UNECE-Regelung zu automatisierten Spurhalteassistenten soll künftig der Einsatz von Staupiloten und ähnlichen Systemen bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h und nur auf Autobahnen und ähnlichen Straßen mit baulich getrennten Spuren zulässig sein. Die Assistenten müssen so eingestellt sein, dass sie Kollisionen vermeiden und das Fahrzeug gemäß den geltenden Verkehrsregeln steuern. Damit wird ein Einstieg in das hochautomatisierte Fahren rechtlich zugelassen. Weitergehende hochautomatisierte Fahrfunktionen sind nach der neuen UNECE-Regelung aber nicht zulässig. Daher ist zu hoffen, dass die UNECE die Regelung rasch dem technischen Fortschritt entsprechend erweitern wird.

Abwehr von Cyberangriffen

Ebenfalls neu ist die UNECE-Regelung zur Cybersicherheit von Fahrzeugen. Spätestens seit Hacker in einem kontrollierten Versuch die vollständige Kontrolle über einen fahrenden Jeep Cherokee übernahmen, weiß man um die erheblichen Gefahren der Fahrzeugvernetzung. Cybersicherheit gehört jedoch nicht zur klassischen Entwicklungstätigkeit der Autoindustrie.

Bislang entscheiden die Hersteller weitgehend frei darüber, wie sie ihre Fahrzeuge vor Hackerangriffen schützen. Werden jedoch nach Inverkehrbringen Sicherheitsmängel bekannt, etwa in Form von Einfallstoren für Cyberattacken, können die Behörden die Hersteller zu Abhilfemaßnahmen verpflichten. Dies kann mit hohen Kosten verbunden sein. Die Nachrüstung des Jeep Cherokee soll Medienberichten zufolge einen dreistelligen Millionenbetrag gekostet haben.

Die neue Regelung zur Cybersicherheit verpflichtet die Fahrzeughersteller auf einheitliche Mindeststandards. Sie müssen Prozesse etablieren, um Cyberrisiken zu identifizieren, einzuordnen und zu entschärfen. Dies soll für die gesamte Lebensdauer eines Fahrzeugs gelten. Fahrzeughersteller müssen künftig also auch nach Inverkehrbringen der Fahrzeuge proaktiv neue Cyberrisiken erkennen und gegebenenfalls Sicherheitsupdates bereitstellen. Dies geht über ihre bisherigen Pflichten hinaus.

Für die Ausgestaltung der neuen Verfahren werden sich die Fahrzeughersteller am künftigen Standard ISO/SAE 21434 orientieren können. Die neuen Prozesse sind aus Sicht der UNECE Voraussetzung dafür, dass die Hersteller jeden neuen Fahrzeugtyp eingehend auf Sicherheitsrisiken untersuchen und angemessene Schutzmaßnahmen implementieren können. Die Regelung enthält hierfür einen umfangreichen, gleichwohl nicht abschließenden, Katalog möglicher Angriffsszenarien und Schutzmaßnahmen. Dieser bezieht sich neben dem Fahrzeug selbst auch auf mit dem Fahrzeug verbundene Infrastrukturen, wie etwa Backend-Server.

Fazit

Der neue UNECE-Rahmen wurde lange erwartet. Es bleibt zu hoffen, dass die EU ihn wie angekündigt rasch implementieren wird. Die zuständigen Gremien sollten die Regelungen zudem bald erweitern, damit die Hersteller künftige Innovationen zeitnah und rechtssicher auf die Straße bringen können. ■



Frederic Geber
Hengeler Mueller